

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Hohenwestedt (Entschädigungssatzung)



Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2017 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Hohenwestedt erlassen:

§ 1

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die 1. Stellvertretende oder den 1. Stellvertretenden 10% und für die 2. Stellvertretende oder den 2. Stellvertretenden 5% der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nach Abs. 1.

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen wird den Gemeindevertreterinnen und -vertretern nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50% des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.

§ 3

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4 Bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Absatz 1 gilt im Vertretungsfall entsprechend für die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50% des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 6 Stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 7 Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 8 Jugendfeuerwehrwart

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Hohenwestedt erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.

§ 9 Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €.

(3) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung gewährt wird.

(5) Personen nach Absatz 1 Satz 1 können Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

(6) Personen nach Abs. 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Hohenwestedt tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Hohenwestedt vom 14.12.2015 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 14.12.2017

gez. (L.S.)

Holger Bütecke
(Bürgermeister)